

47. Studierendenparlament der TU Kaiserslautern

Der Präsident

Studierendenparlament,
TU Kaiserslautern, Postfach 3049, 67653 Kaiserslautern

Studierendenschaft

28. Januar 2018

Stellungnahme Urheberrecht

Liebe Studierende,

auf seiner fünften Sitzung am 8. Juni 2016 hat das 46. Studierendenparlament folgende Stellungnahme beschlossen:

Im Jahr 2003 wurde das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG), insbesondere durch das Hinzufügen von § 52a „Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung“, geändert. Nach Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 20. März 2013¹ sind ab dem 1. Januar 2016 alle urheberrechtlich geschützten Quellen in Lehrmaterialien einzeln an die Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT) zu melden und abzurechnen, diese Frist wurde auf den 1. Januar 2017 verschoben.

Die Studierendenschaft der TU Kaiserslautern ist mit dem geplanten Vorgehen nicht einverstanden und spricht sich deshalb dagegen aus.

Zurzeit werden in den meisten Veranstaltungen Vorlesungsfolien und Skripte zur Verfügung gestellt. Da man dadurch nicht gezwungen ist, möglichst schnell von der Tafel oder vom Beamer abzuschreiben, kann der Vorlesung einfacher gefolgt werden. Oftmals wird erst dadurch eine kritische Auseinandersetzung mit dem Stoff während der Vorlesung ermöglicht.

Für didaktisch hochwertige und anwendungsorientierte Materialien ist das Übernehmen von Beispielen aus Fachliteratur und Praxis förderlich; dadurch können Skripte und Vorlesungsfolien deutlich anschaulicher gestaltet werden. Anhand des Feedbacks der Studierenden werden Lernmaterialien regelmäßig aktualisiert und erweitert.

Für die Lehrenden entsteht durch die geplante Einzelerfassung eine unnötige Belastung. Damit müssen sie bei der Erstellung von Materialien

¹ Az. I ZR 84/11* BGH

stets eine Abwägung zwischen didaktischem Nutzen und ihrem zusätzlichen Arbeitsaufwand vornehmen.

Es ist damit zu rechnen, dass dies zu einer Abnahme von zur Verfügung gestellten Lernmaterialien führt und stattdessen vermehrt auf Literatur verwiesen wird. Insbesondere bezieht sich dies auf übernommene Beispiele. Wenn das Aktualisieren von Materialien weiteren Aufwand nach sich zieht, liegt nahe, dass dies seltener stattfindet und so die Qualität leidet.

Vorhandene Literatur ist naturgemäß nicht in gleicher Weise auf eine Vorlesung abgestimmt wie veranstaltungsspezifische Lernmaterialien. Ferner stellt der Zugang zu Literatur einen nennenswerten zeitlichen und monetären Aufwand für die Studierenden dar, was im Sinne der Bildungsgerechtigkeit vermieden werden sollte.

Insgesamt bringt die Neuregelung also massive Nachteile für Studierende und Lehrende mit sich, was auch im Abschlusskommentar des Pilotprojekts² im Wintersemester 2014/2015 an der Universität Osnabrück durchgeführt wurde, deutlich wird:

„Insgesamt ging die Erprobung der Einzelmeldungen an der Universität Osnabrück also mit einem deutlichen Rückgang der Servicequalität und einem deutlichen Anstieg der Arbeitsbelastung für Studierende einher und verursachte Kosten in Form von Aufwänden bei Serviceeinrichtungen und Lehrenden, die die (im Pilotprojekt hypothetischen) Kosten der einzeln abgerechneten Nutzungen um ein mehrfaches überstiegen.“

Um einen solchen Effekt bei einer deutschlandweiten Einführung des von der VG WORT überarbeiteten Verfahrens³ zu verhindern, sollte dieses ebenfalls im Rahmen eines Pilotprojekts vorher evaluiert werden.

Wir fordern deshalb, dass die Politik und die VG WORT ein System entwickeln und erproben, das eine faire Vergütung der Autorinnen und Autoren sichert, ohne die Qualität der Lehre zu beeinträchtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Schweizer
Präsident des Studierendenparlaments

² Pilotprojekt zur Einzelerfassung der Nutzung von Texten nach § 52a UrhG an der Universität Osnabrück - Abschlussbericht, Version 1.0.0, Juni 2015

³ http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/pressemitteilungen/2015-12-08_PM_KMK_VG-Wort.pdf